

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien-
gang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft-
lichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOECO –
Vom 20. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 2010
31. Januar 2011
19. Januar 2012
24. Mai 2013
10. Januar 2014
15. Januar 2015
10. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	2
§ 4 Wahlpflichtbereich.....	3
§ 5 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	3
Anlage	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien-
gang „Economics“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungs-
ordnung für die konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbe-
reich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der FAU – **MPOWIWI** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** ist der Ab-
schluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. ²Als fachverwandte
Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** werden anerkannt:

1. insbesondere ein Bachelorabschluss in Mathematik,
2. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem sozial- oder verhaltenswissenschaftli-
chen Studiengang,
3. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem naturwissenschaftlichen Studiengang,
4. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studien-
gang,

5. insbesondere ein (Bachelor-) Abschluss in einem (wirtschafts-) rechtlichen Studiengang.

(2) ¹Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 **MPOWIWI** sind vorzulegen:

1. der Nachweis über Auslandsaufenthalte, soweit vorhanden,
2. Nachweise über einschlägige Praktika, soweit vorhanden,
3. der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

²Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 kann insbesondere durch die Vorlage von Schulzeugnissen (Fremdsprachenerwerb über mindestens 5 Jahre bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote oder ggf. Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Notenstufe 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen) geführt werden.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 **MPOWIWI** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 **MPOWIWI** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 50 Punkte),
2. Fachspezifische Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten (max. 50 Punkte).

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage, Nr. 5.2 **MPOWIWI** werden die Bewerberinnen/Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen auf Basis sonstiger Qualifikation wie einschlägige Praktika, englischer Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte (insgesamt maximal 10 Punkte) und einem Qualifikationsfeststellungsgespräch (maximal 10 Punkte) beurteilt. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungs-orientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die in Abs. 3 Nr. 2 genannten Qualifikationskriterien.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (Pflichtbereich = 30 ECTS-Punkte). ²Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden insgesamt zehn Wahlmodule (je 5 ECTS-Punkte) in beliebiger Zusammensetzung aus fünf Modulgruppen (Wahlpflichtbereich), darunter mindestens ein Seminar (5 ECTS-Punkte) der Volkswirtschaftslehre. ³ Darüber hinaus wählen die Studierenden zwei Module (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Angebot aller von den jeweiligen Modulverantwortlichen der Fakultät für diesen Studiengang freigegebenen Module einschließlich der o.g. Modulgruppen (Freier Wahlbereich). ⁴Module außerhalb des Angebots der Fakultät können auf Antrag zugelassen werden. ⁵Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Economics gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen. ⁶Im vierten Semester absolvieren die Studierenden das Modul Masterarbeit. ⁷Es setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis (25 ECTS-Punkte) und dem Masterseminar (5 ECTS-Punkte) zusammen.

(2) ¹Studierende können Schwerpunktbereiche studieren. ²Schwerpunktbereiche sind zusammenhängende Studiengebiete, in denen mindestens 15 ECTS zu erwerben sind. ³Als zusammenhängende Studiengebiete gelten:

1. Labor economics
2. Macroeconomics and finance
3. Public economics
4. Energy markets
5. Health economics.

⁴Im Modulhandbuch ist anzugeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. ⁵Bei Zuordnung eines Moduls zu mehreren Schwerpunktbereichen können die Studierenden selbst festlegen, welchem Schwerpunktbereich ein Modul zugeordnet wird. ⁶Auf Antrag werden bis zu drei Schwerpunktbereiche in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

(3) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage** und §§ 16 – 18b **MPOWIWI**.

(4) ¹§ 4 Abs. 5 **MPOWIWI** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen des Pflichtbereichs Englisch ist. ²Im Wahlpflichtbereich und im Freien Wahlbereich können auch Module angeboten und gewählt werden, in denen die Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch ist.

§ 4 Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppen „Labor economics“, „Macroeconomics and finance“, „Public economics“, „Energy markets“ und „Health economics“ des Wahlpflichtbereichs liegt erstens darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren der in § 3 Abs. 2 genannten Schwerpunktbereiche thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird ein methodisches Qualifikationsziel verfolgt, indem spezifische Arbeitsweisen geschult und im Pflichtbereich erworbene Methodenkompetenzen auf verschiedene Gegenstandsfelder der modernen Volkswirtschaftslehre angewendet werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich mittels einer individuellen Zusammenstellung von methodisch und thematisch orientierten Modulen, ein im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld spezifisch zugeschnittenes Profil auszubilden. ⁴Bei der Wahl der einzelnen Module ist § 3 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul nach Abs. 1 vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich sind: Klausur, mündliche Prüfung, Seminararbeit, Hausarbeit, Kurzttest, Diskussionsbeitrag, Präsentation/Präsentationspapier, Thesenpapier, Projektarbeit, Praktikumsbericht oder eine Kombination aus diesen. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹In der Regel haben die Module des Wahlpflichtbereichs entweder die Form einer Kombination von Vorlesung (2 SWS) und Übung (1-2 SWS) oder eines Seminars (3 SWS). ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Economics“ aufnehmen.

(2) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Anlage: Studienverlaufsplan Master Economics

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem			
1. Semester: Pflichtbereich – 6 Pflichtmodule						30							
Mathematics for economists	Mathematics for economists	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
Microeconomics	Microeconomics	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten, 80%) und Präsentation (20%)	1	
Game theory	Game theory	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten, 80%) und Hausarbeit (20%)	1	
Macroeconomics: business cycles	Macroeconomics: business cycles	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1	
Macroeconomics: economic growth	Macroeconomics: economic growth	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
Applied econometrics	Applied econometrics	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
2. und 3. Semester: Wahlbereich - Wahl von 10 VWL-Modulen + 2 freien Modulen à je 5 ECTS-Punkte						60							
Wahlpflichtbereich: 10 Module mit je 5 ECTS gemäß § 4						50		25	25				
Module group: labor economics	gem. § 4 Abs. 3							25	25		gem. § 4 Abs. 2	1	
Module group: macroeconomics und finance	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Module group: public economics	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Module group: energy markets	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Module group: health economics	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Freier Wahlbereich: 2 Module mit je 5 ECTS-Punkten¹⁾						10							
Freies Wahlmodul 1	²⁾					5		5			²⁾	1	
Freies Wahlmodul 2	²⁾					5			5		²⁾	1	
4. Semester: Masterarbeit						30							
Masterarbeit	Masterarbeit					30				25	Masterarbeit und Präsentation	1	
	Seminar zur Masterarbeit				2					5			
Summe SWS und ECTS:		mind. 12	mind. 11		mind. 5	120	30	30	30	30			

¹⁾ Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3. Auch Sprachkurse können als "Freies Wahlmodul 1" und "Freies Wahlmodul 2" angerechnet werden. Ein Kurs kann in diesem Rahmen unabhängig vom Sprachniveau angerechnet werden. Falls ein zweiter Sprachkurs angerechnet werden soll, muss dieser mindestens dem Sprachniveau B2 entsprechen.

²⁾ Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung.